

BGer 5A 615/2017 vom 24. August 2017

Bundesgericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_615_2017

FR: TF 5A 615/2017 du 24 août 2017

IT: TF 5A 615/2017 del 24 agosto 2017

Regeste

Grundbuchberichtigung, Forderung | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend eine Schadenersatz- und Grundbuchberichtigungsklage mit Fr. 30'000.-- übersteigendem Streitwert; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit jedoch mehr oder anderes verlangt wird als Streitgegenstand des angefochtenen Entscheides war (Schadenersatz- und Grundbuchberichtigungsbegehren), ist die Beschwerde von vornherein unzulässig, weil der Verfahrensgegenstand im Rahmen des Rechtsmittelzuges nicht ausgedehnt werden kann.

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Die Beschwerde scheitert bereits daran, dass keine Rechtsbegehren gestellt werden, welche im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand stehen. Im Übrigen scheitert die Beschwerde auch am Erfordernis einer hinreichenden und sich mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzenen Begründung. Eine minimale Bezugnahme ist einzig dahingehend ersichtlich, dass der Beschwerdeführer geltend macht, das Bezirksgericht Kreuzlingen sei lediglich über die beim zuständigen Bezirksgericht Weinfelden eingereichte Schadenersatzklage informiert worden, weshalb sich das Obergericht Ausführungen hierzu hätte sparen können. Diese Behauptung steht aber konträr zu den Anliegen des Beschwerdeführers und sie widerspricht im Übrigen der Sachverhaltsbasis des angefochtenen Entscheides (Art. 105 Abs. 1 BGG), wonach parallel auch beim Bezirksgericht Kreuzlingen Klage erhoben worden sei, ohne dass gegen diese Feststellung Willkürerügen erhoben würden (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 369 E. 6.3 S. 375). Im Übrigen schildert der Beschwerdeführer - wie bereits in den früheren Beschwerdeverfahren (vgl. insbesondere Urteile 5A_222/2017 und 5A_224/2017) - erneut seine Sicht der Dinge, wie sie sich vor über 20 Jahren durch angeblich strafbares Zusammenwirken der involvierten Stellen zugetragen haben sollen, ohne sich mit den zu dieser Darstellung ergangenen Erwägungen im angefochtenen Entscheid auseinanderzusetzen.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte ihr von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen für die unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.